

VEG entwendet und die Genossenschaft bzw. das VEG dadurch in Schwierigkeiten bei der Bestellung der Felder entsprechend dem Betriebsplan (Produktionsplan) gerät*

In den bisherigen Ausführungen wurde das allen Eigentumsdelikten eigene soziale Wesen aufgezeigt. Für die richtige strafpolitische Orientierung und die konkrete Einschätzung des einzelnen Deliktes ist es jedoch notwendig, dieses allen Eigentumsdelikten eigene soziale Wesen in sich wiederum zu spezifizieren. Dabei gibt uns das neue Strafgesetzbuch durch seine differenzierte Erfassung und Beschreibung der Straftaten in Verbrechen und Vergehen im § *1 StGB sowie die Charakterisierung der Verfehlungen im § 4 StGB eine wertvolle Hilfe.

Bekanntlich hatte auch schon der Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege in der DDR vom 30. 1. 1961 darauf orientiert, entsprechend den den einzelnen Straftaten zugrunde liegenden verschiedenartigen Widersprüchen zu differenzieren in

- a) von feindlichen Agenturen organisierte Verbrechen;
- b) solche Straftaten, die eine schwere Mißachtung der Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik darstellen
und
- c) Verletzungen der Gesetzlichkeit, die als einzelne Entgleisung im Verhalten eines Bürgers anzusehen sind.

Auf die Eigentumsdelikte bezogen kann die unter a) genannte